

# ZH\_OBERGERICHT SB110758 vom 17. April 2012

ZH Obergericht, 2012-04-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB110758](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110758)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB110758 du 17 avril 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT SB110758 del 17 aprile 2012

## Erwägungen

### E. 1

Der Beschuldigte ist schuldig – des Vergehens gegen das Tierschutzgesetz (TSchG) im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG in Verbindung mit Art. 3 lit. a und lit. b Ziff. 4 und Art. 4 Abs. 2 TSchG sowie Art. 2 lit. a, Art. 16 Abs. 1 und Art. 73 Abs. 2 der Tierschutzverordnung (TSchV) sowie – der Übertretung des Tierseuchengesetzes (TSG) im Sinne von Art. 48 Abs. 1 TSG in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1ter der Tierseuchenverordnung (TSV)

### E. 2

Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 55.– (entspricht: Fr. 825.–) und einer Busse von Fr. 400.–.

### E. 2.1

a) Wie schon während der gesamten Untersuchung und vor Vorinstanz bestreitet der Beschuldigte den eingeklagten Sachverhalt auch heute. Er macht nach wie vor geltend, ihm sei lediglich die Medizinalkrücke aus der Hand gerutscht und auf den Boden gefallen, worauf sich der Hund erschreckt habe (Urk. 4 S. 2 f.; Urk. 9 S. 3 f.; Urk. 14 S. 1 f.; Urk. 17 S. 2; Urk. 31 S. 1, Urk. 37 S. 2 f.; Urk. 64 S. 4 f.). Die Darstellung des Beschuldigten wird von vier Zeugen gestützt: Sowohl D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ (Sohn und Schwiegertochter des Beschuldigten) wie auch F.\_\_\_\_\_ (eine enge Freundin bzw. quasi "Schwester" des Beschuldigten) und G.\_\_\_\_\_ (die Schwägerin des Beschuldigten) sagten aus, sie hätten gesehen, dass der Beschuldigte seinen Hund nicht geschlagen habe, sondern ihm lediglich die Krücke zu Boden gefallen sei (Urk. 13 S. 2 ff; Urk. 15 S. 2 ff; Urk. 16 S. 2 ff.; Urk. 30 S. 3 ff.). b) Die Vorinstanz ist mit stichhaltiger Begründung zum Schluss gelangt, dass die Aussagen der drei Entlastungszeugen D.\_\_\_\_\_. E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_, deren Glaubwürdigkeit durch das enge Verhältnis zum Beschuldigten eingeschränkt sei, aufgrund mehrfacher Widersprüche nicht zu überzeugen vermögen. Das gleiche ist zu sagen hinsichtlich der von der Vorinstanz unberücksichtigt gebliebenen Zeugin G.\_\_\_\_\_ (vgl. nachstehend Ziff c). Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen kann deshalb vorab auf die entsprechenden erstinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 47 S. 6 Ziff. 4.3., S. 8 ff, Ziff. 5.5.1.-5.5.3.). Auf weitere Ungereimtheiten in den Aussagen der vier Zeugen hat das Veterinäramt des Kantons Zürich in seiner Anschlussberufung aufmerksam gemacht (Urk. 54 S. 3 f.) c) Zusammenfassend und ergänzend ist das Folgende festzuhalten: Sagte D.\_\_\_\_\_ zunächst aus, dass er etwa einen Meter neben seinem Vater gewesen sei und sie beide etwa 10 Meter von ihrem Auto entfernt gewesen seien,

- 7 - als dem Vater die Krücke zu Boden gefallen sei (Urk. 5 S. 1), so gab er später an, er sei ein bisschen vorausgeeilt, um F.\_\_\_\_\_ den Einstieg ins Auto zu erleichtern und den Vordersitz des Autos ein bisschen nach vorne zu schieben, was heisse, dass er "ja praktisch

die ganze Zeit" mit seinem Vater zusammen gewesen sei, es aber durchaus möglich sei, dass er ihn "während ein paar wenigen Augenblicken nicht gerade im Sichtfeld" gehabt habe (Urk. 13 S. 5). Damit widerspricht er nicht nur sich selber, sondern auch seiner Ehefrau sowie der Schwägerin seines Vaters, gemäss welchen er während des Vorfalls im Auto gesessen sei (Urk. 15 S. 4.; Urk. 30 S. 3). Widersprüchlich erscheint auch, dass E.\_\_\_\_\_ aussagte, sie habe auf dem Beifahrersitz des Autos einen uneingeschränkten Überblick über den Schwiegervater und den Hund auf dem Kiesplatz gehabt (Urk. 15 S. 2 f.), derweil der Beschuldigte kommentierte, er denke, dass sie die ganze Sache hauptsächlich im Rückspiegel gesehen habe (Urk. 17 S. 2). Unglaublich ist E.\_\_\_\_\_ weiter damit, dass sie einerseits wegen der Musik im Auto nicht gehört haben will, was die Leute geschrien oder gesprochen hätten, die Musik indes andererseits leise genug gewesen sein soll, dass sie gehört habe, wie dem Schwiegervater die Krücke aus der Hand gefallen sei (Urk. 15 S. 4). Den Aussagen von F.\_\_\_\_\_ kommen sodann schon deshalb keine grosse Aussagekraft hinzu, weil sie gemäss eigener Angabe so schlecht sieht, dass sie nicht einmal ihren eigenen Namen schreiben könne (Urk. 16 S. 2). Wenig überzeugend ist sodann, wenn die Zeugin zwar mitbekommen haben will, dass dem Beschuldigten die Krücke aus der Hand fiel, in der Folge aber weder gesehen noch gehört haben will, ob der Beschuldigte mit den Zeugen H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ gesprochen habe, obwohl sie immer in unmittelbarer Nähe des Beschuldigten war (a.a.O. S. 2 und 3 f.). Hinzu kommt, dass nach der Darstellung von F.\_\_\_\_\_ – im Unterschied zu den übrigen Entlastungszeugen – dem Beschuldigten die Medizinalkrücke erst dann aus der Hand gefallen sein soll, als dessen Sohn den Hund "J.\_\_\_\_\_" bereits in die Hand genommen habe (a.a.O. S. 3 f.). Auch die Darstellung von G.\_\_\_\_\_ überzeugt nicht. Im Widerspruch zu den Aussagen des Beschuldigten und von dessen Sohn will sie nicht gesehen haben, dass der Beschuldigte zu irgend einem Zeitpunkt über die Strasse gelaufen ist. Vielmehr verneinte sie ausdrücklich, dass der Beschuldigte dem Hund über die Strasse gefolgt sei (Urk. 30 S. 5). Singulär ist die Aussage

- 8 - dieser Zeugin auch darin, dass dem Beschuldigten die Krücke heruntergefallen sei, kurz nachdem sein Hund auf der gegenüberliegenden Strassenseite den Hund der Zeugin I.\_\_\_\_\_ beschnüffelt habe (vgl. Urk. 30 S. 3 unten und S. 3 Mitte), dieser sich demnach (noch) gar nicht in der Nähe des Beschuldigten befand. Als einzige Zeugin konnte sie sodann die Beschaffenheit des Kiesparkplatzes, auf dem sie das Herunterfallen der Krücke beobachtet haben will, nicht angeben, sondern riet fälschlicherweise, dass er betoniert gewesen sein könnte (a.a.O. S. 4). Es fällt somit auf, dass die Aussagen all dieser Zeugen nur gerade in dem einen zentralen, direkt auf das Beweisthema gerichteten Punkt des Hinunterfallens der Krücke übereinstimmen, hinsichtlich aller weiterer Details des Vorfalls hingegen – sowohl in sich als auch untereinander – widersprüchlich sind oder vage bleiben. Dies aber stellt unter aussagepsychologischen Gesichtspunkten ein starkes Indiz für Falschaussagen dar. 3. a) Gegen die Darstellung des Beschuldigten spricht weiter, dass die Zeugen K.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ mit Bestimmtheit verneinten, dass dem Beschuldigten die Krücke heruntergefallen sein könne (Urk. 10 S. 4, Urk. 11 S. 4 und 5; Urk. 12 S. 4). Vielmehr sagten alle drei Zeugen aus, dass sie selber beobachten konnten, wie der Beschuldigte die Medizinalkrücke in einer gezielten Bewegung nach unten in Richtung des Hundes "J.\_\_\_\_\_" schlug (Urk. 2 S. 1 und Urk.

### E. 3

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.  
Die Busse ist zu bezahlen.

#### **E. 4**

Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen.

#### **E. 5**

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 1'500.00 ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 1'000.00 Gebühr Anklagebehörde Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

#### **E. 6**

Die Kosten des Berufungsverfahrens seien auf die Staatskasse zu nehmen und es sei der Berufungskläger auch für das obergerichtliche Verfahren angemessen zu entschädigen. 2. Der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat: (Urk. 53, schriftlich) Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils.

- 4 - 3. Des Veterinäramtes des Kantons Zürich: (Urk. 67) 1. Die Berufung sei abzuweisen. 2. Der Beschuldigte und Berufungskläger sei in Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils schuldig zu sprechen des Vergehens gegen das Tierschutzgesetz im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 3 lit. a und lit. b Ziff. 4 und Art. 4 Abs. 2 TSchG sowie Art. 2 Abs. 1 lit. a (recte), Art. 16 Abs. 1 und Art. 73 Abs. 2 TSchV 3. Der Beschuldigte und Berufungskläger sei in Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils angemessen zu bestrafen und darüber hinaus angemessen zu büssen. 4. Dem Beschuldigten und Berufungskläger seien die Kosten aufzuerlegen.

- 5 - I. 1. Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 6. September 2011 meldete der Beschuldigte mit Eingabe seines Verteidigers vom 6. September 2011 Berufung an (Urk. 41). Am 1. Dezember 2011 reichte er die Berufungserklärung ein (Urk. 48). Demnach akzeptiert der Beschuldigte den Schuldspruch wegen Übertretung des Tierseuchengesetzes. Er ficht indes die vorinstanzliche Verurteilung wegen Vergehen gegen das Tierschutzgesetz an und verlangt in diesem Punkt einen Freispruch. Das Veterinäramt des Kantons Zürich erhob mit Eingabe vom 26. Januar 2012 Anschlussberufung (Urk. 54). Es beschränkt seine Anschlussberufung auf den Strafpunkt betreffend Vergehen gegen das Tierschutzgesetz und beantragt neben der von der Vorinstanz ausgefallten bedingten Geldstrafe zusätzlich noch eine Busse (Urk. 54 S. 2 und 6; Urk. 67 S. 2 und 5). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf Anschlussberufung und beantragt die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 53). 2. Beweisanträge wurden von keiner Seite gestellt. 3. Nachdem der Schuldpunkt betreffend Verstoss gegen das Tierseuchengesetz (Dispositivziffer 1, 2. Alinea) von keiner Seite angefochten worden ist, ist vorab festzustellen, dass er in Rechtskraft erwachsen ist (Art. 402 in Verbindung mit Art. 437 StPO). II. 1. Der im Berufungsverfahren noch zu prüfende Vorwurf der Anklageschrift vom 15. April 2011 lautet, der Beschuldigte habe am 24. Februar 2010, gegen ca. 13.15 Uhr, in ... an der B.\_\_\_\_-Strasse, gegenüber Haus-

- 6 - nummer ....\_\_\_\_\_, mit seiner Medizinalkrücke mindestens zweimal aus seinem Handgelenk heraus, von oben nach unten seinem Pekinesen "... auf den Rücken und auch auf das Gesäss geschlagen (Urk. 34S. 2).

#### **E. 10**

S. 3). c) Lügen allein die Aussagen des Ehepaars H.\_\_\_\_\_ und K.\_\_\_\_\_ vor, bö- ten die Akten deshalb letztlich wenig Grund zu zweifeln, dass sich der Sachver- halt so wie eingeklagt zugetragen haben könnte. Zur Verfügung stehen indes wei- ter die Aussagen von I.\_\_\_\_\_. Der Auffassung der Vorinstanz, dass auf diese Zeugin nicht abgestellt wer- den könne, weil diese den eigentlichen Vorfall, insbesondere die Schläge auf den Hund, nicht selber gesehen habe (Urk. 47 S. 8), kann nicht gefolgt werden. Viel- mehr ist festzuhalten, dass I.\_\_\_\_\_ (wie H.\_\_\_\_\_ auch) lediglich den ersten Vor- fall nicht selber wahrgenommen, sondern durch K.\_\_\_\_\_ erzählt bekommen hatte (Urk. 6 S. 1 und 2). Hinsichtlich des zweiten – und hier einzig relevanten – Vorfalls gab sie hingegen sowohl vor der Polizei wie auch vor der Staatsanwaltschaft zu Protokoll, dass sie gesehen habe, wie der Beschuldigte nochmals geschlagen bzw. eine entsprechende Bewegung mit der Krücke gemacht habe (Urk. 6 S. 1; Urk. 12 S. 2). Mit ihrer Aussage, dass sie "zwei Mal" habe sehen können, "wie er die Krücke aufzog und hinunter schlug" (Urk. 6 S. 2) bestätigte sie gar die Angabe von H.\_\_\_\_\_ bezüglich der Anzahl der Schläge. I.\_\_\_\_\_, welche zu jenem Zeit- punkt neben dem Ehepaar H.\_\_\_\_\_ und K.\_\_\_\_\_ stand (Urk. 6 S. 1; vgl. Urk. 10 S. 2 und Urk. 11 S. 3) hatte den eingeklagten Vorfall somit ebenfalls aus eigener Anschauung mitbekommen. Im Unterschied zu den Zeugen H.\_\_\_\_\_ und K.\_\_\_\_\_ betonte die Zeugin I.\_\_\_\_\_ jedoch von Anbeginn an und durchgehend, dass sie sich nicht sicher sei, ob der Beschuldigte den Hund mit der Krücke auch tatsächlich getroffen habe o- der nicht (Urk. 6 S. 1 und 2; Urk. 12 S. 2 und 3). Anlässlich ihrer Zeugenaussage wurde I.\_\_\_\_\_ noch deutlicher: Sie habe nicht gesehen, wie der Hund geschlagen worden sei. Sie habe einfach die Bewegung gesehen, welche für sie eine gezielte Bewegung gegen irgendetwas gewesen sei. Nachdem K.\_\_\_\_\_ gesagt habe, dass der Beschuldigte den Hund geschlagen habe, habe sie das einfach so ver- bunden. Den Hund selber habe sie nicht gesehen, er müsse irgendwo rund um die Autos herum gewesen sein (Urk. 12 S. 3).

- 11 - d) Zur wesentlichen Frage, ob der Hund getroffen wurde oder nicht, liegen somit widersprüchliche Zeugenaussagen vor. In diesem Zusammenhang kann auch nicht übersehen werden, dass die Eheleute H.\_\_\_\_\_ und K.\_\_\_\_\_ sich zwar einig waren, dass der Beschuldigte getroffen habe, hinsichtlich des Auftreffpunkts der Schläge aber doch uneinheitliche Aussagen deponiert hatten. Während K.\_\_\_\_\_ unmittelbar nach dem Vorfall aussagte, dass der Beschuldigte auf "das Hinterteil des Hundes" eingeschlagen habe (Urk. 2 S. 2), gab H.\_\_\_\_\_ an, dass er auf den "Rücken des Hundes" (Urk. 3. S. 2) geschlagen habe. Dies sind auch bei einem kleinen Hund zwei unterscheidbare Körperregionen. Ein halbes Jahr später zeigte sich die Zeugin noch immer sicher, dass der Beschuldigte "so ziemlich ge- nau" auf den Rücken getroffen habe (Urk. 11 S. 4), wogegen ihr Ehemann zwar auf ihre Version einschwenkte, indessen sehr vage wurde: "Getroffen hat er ihn wahrscheinlich auf dem Rücken" (Urk. 110 S. 2). 4. Die – heute nicht mehr auflösbaren – Widersprüche der Zeugen in dieser Frage betreffen das Kerngeschehen. I.\_\_\_\_\_ und das Ehepaar H.\_\_\_\_\_ und K.\_\_\_\_\_ standen beieinander, sie beobachteten den Vorfall zeitgleich und aus wohl nahezu identischer Perspektive. Konkrete Anhaltspunkte, wonach die Sicht der Eheleute H.\_\_\_\_\_ und K.\_\_\_\_\_ besser gewesen wäre als diejenige der Zeu- gin I.\_\_\_\_\_ liegen nicht vor. Auch lässt sich nicht erstellen, welcher der Zeugen am nächsten beim Beschuldigten stand. Die einzige Distanzangabe diesbezüglich stammt vielmehr von I.\_\_\_\_\_, welche angab, sie sei ca. zwei Meter neben diesem entfernt gewesen, als er mit der Krücke auf den Hund losgegangen sei (Urk. 6 S. 3). Dies deckt sich mit der von der Zeugin angefertigten Skizze, währenddessen aus den von den Eheleuten H.\_\_\_\_\_ und K.\_\_\_\_\_ gezeichneten Skizzen der Ein- druck gewonnen werden muss, dass für diese beiden eher der nicht

eingeklagte erste Vorfall im Vordergrund stand (Urk. 10-12, je letztes Blatt). Letztlich lässt sich somit nicht entscheiden, welche der Darstellungen der Zeugen näher bei der objektiven Wahrheit liegt. Nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" muss deshalb von der für den Beschuldigten günstigsten Sachverhalts- variante ausgegangen werden (Art. 10 Abs. 3 StPO). Demzufolge ist zwar nicht daran zu zweifeln, dass der Beschuldigte mit seiner Krücke zwei Mal gezielt in

- 12 - Richtung seines Hundes "J.\_\_\_\_\_" geschlagen hatte. Dabei lässt sich aber aufgrund der den Beschuldigten entlastenden Darstellung von I.\_\_\_\_ nicht mit rechtsgenügender Sicherheit ausschliessen, dass die Schläge den Hund nicht getroffen hatten, auch wenn dies für die Eheleute H.\_\_\_\_ und K.\_\_\_\_ glaubhaft anders ausgesehen hatte. Zudem steht die Annahme, dass der Beschuldigte daneben geschlagen haben könnte, zumindest nicht in Widerspruch zur Beobachtung von K.\_\_\_\_, wonach der Hund auf die Schläge des Beschuldigten klare Zeichen der Angst (Zittern, Einklemmen der Rute, vgl. Urk. 2 S. 2) gezeigt, nicht aber Schmerzlaute von sich gegeben habe (Urk. 10 S. 3), Vielmehr mag dadurch die Reaktion des Hundes vielleicht sogar noch besser erklärt zu werden, als durch die gegenteilige Annahme. Im Falle von zwei Treffern der als "massiv" bzw. "happig" bezeichneten Schläge mit der Metallkrücke wäre nach der allgemeinen Lebenserfahrung wohl eher zu erwarten gewesen, dass der kleine, noch nicht anderthalbjährige Pekinese (vgl. Urk. 18/8 S. 2) gejault oder gewinselt hätte. 5. Zusammengefasst ist in tatsächlicher Hinsicht somit davon auszugehen, dass der Beschuldigte mit seiner Krücke zweimal in Richtung seines Hundes geschlagen, diesen aber nicht getroffen hatte. III. 1. Der Tierquälerei im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG macht sich strafbar, wer ein Tier misshandelt, vernachlässigt, es überanstrengt oder dessen Würde in anderer Weise missachtet. Die Würde des Tieres wird missachtet, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine Belastung liegt (unter anderem) vor, wenn dem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird (Art. 3 lit. a TSchG). Aus Art. 3 lit. b Ziff. 4 sowie Art. 4 Abs. 2 TSchG geht hervor, dass das ungerechtfertigte Zufügen von Schmerzen, Leiden, und Schäden sowie das ungerechtfertigte in Angst Versetzen des Tieres verboten

- 13 - ist. Zusätzlich statuiert Art. 73 Abs. 2 TschV im Umgang mit Hunden ein Verbot des Schlagens mit harten Gegenständen. Tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein, liegt ein Versuch im Sinne von Art. 22 StGB vor. Die Verurteilung wegen Versuchs ist zulässig, wenn vollendete Tatbegehung angeklagt ist (Bundesgerichtsurteil 6B\_267/2008 vom 9. Juli 2008; Schmid, Handbuch des Schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich 2009, S. 80 N 345). 2. Gestützt auf die vorstehenden tatsächlichen Ausführungen ist der Beschuldigte wegen Versuchs der Tierquälerei im Sinne der oben aufgeführten Tier- schutznormen zu verurteilen: Der Beschuldigte schlug mit der Medizinalkrücke, bei welcher es sich eindeutig um einen harten Gegenstand handelt, zweimal in Richtung seines Hundes, traf diesen aber nicht. Der Beschuldigte wollte den Hund aber offensichtlich treffen und nahm dabei zweifellos zumindest in Kauf, dass er dem Hund mit einem Treffer Schmerzen zufügen und ihn in Angst und Schrecken versetzen würde. IV. 1. Die Vorinstanz hat den zur Anwendung gelangenden Strafraum von einem Tag Geldstrafe bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe in zutreffender Weise ermittelt. Auch die Grundsätze der Strafzumessung wurden im erstinstanzlichen Entscheid richtig zusammengefasst. Ergänzungen hiezu erübrigen sich, weshalb auf die entsprechenden

Ausführungen vorab verwiesen werden kann (Urk. 47 S. 13- 15). Tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein, so kann das Gericht die Strafe mildern oder von einer Bestrafung absehen (Art. 22 Abs. 1 StGB). Mit der Vorinstanz ist das Verschulden des Beschuldigten in objektiver wie auch subjektiver Hinsicht als leicht zu qualifizieren (Urk. 47 S. 14). Nach dem heute erstellten Sachverhalt gingen die Schläge des Beschuldigte daneben. Dieser Umstand führt zu einer Reduktion der von der Vorinstanz ausgefallten Strafe.

- 14 - Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse kann wiederum auf die erstinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 47 S. 14 f.), welche vom Beschuldigten an der Berufungsverhandlung als im Wesentlichen unverändert bestätigt wurden (Urk. 64 S. 1 ff.). In Anbetracht aller relevanten Strafzumessungsgründe erweist sich somit eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 55.-- als angemessen. Eine Verbindungsbusse, wie sie von der Vertreterin des Veterinärarnantes beantragt worden ist, ist mangels Schnittstellenproblematik gemäss gefestigter Praxis der erkennenden Kammer nicht angezeigt. 2. Die Vorinstanz hat für die inzwischen rechtskräftige Übertretung des Tierseuchengesetzes eine Busse von Fr. 400.– ausgesprochen. Die Höhe dieser Busse wurde nicht angefochten und erscheint auch angemessen; einer Erhöhung stünde ohnehin das Verbot der reformatio in peius entgegen. Die Busse ist deshalb samt Ersatzfreiheitsstrafe zu bestätigen. V. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 5 und 6) zu bestätigen und sind dem Beschuldigten auch die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.